

# Visionen in Stahl GmbH

## Stahl-Metall-Maschinenbau

Zertifizierung  
nach  
DIN EN 1090



Naturlandstiftung Saar

08. Aug. 2023

Eingang \_\_\_\_\_  
Anlagen \_\_\_\_\_

Geschäftsführer: Christian Henkel / Joshua Hart

Visionen in Stahl GmbH, Kirchstraße 7, D-66780 Rehlingen-Siersburg

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und  
Verbraucherschutz über Naturlandstiftung Saar  
Feldmannstraße 85  
66119 Saarbrücken

Sitz der Gesellschaft:

Visionen in Stahl GmbH  
Kirchstraße 7  
D - 66780 Rehlingen-Siersburg  
Tel.: 06833 9700458  
Mobil: 0177 2938203  
Email: info@visioneninstahl.de  
USt-ID-Nr.: DE260131752  
HRB Nr. 17134  
Amtsgericht Saarbrücken

**RECHNUNG N°: 07/23/272**

Rechnungsdatum: 24.07.2023  
VIS-Auftrag-Nr.: 2306-32

Bestellung-Nr.: J. Kautenburger  
Bestelldatum: 24.05.2023

Zahlungsbedingungen: 8 Tage ohne Abzug

Pos.	Beschreibung	Menge	ME	E.P. / €	Gesamt / €
	Angebot vom 15.05.2023 / LV Rechnungsdatum = Leistungsdatum				
	Projekt: Fledermaushabitat Gauberg Umsetzung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000 Gebiet "Nied" am Gauberg bei Siersburg.				
1	<b>Baustelleneinrichtung</b>				
1.1	Vorbereitende Arbeiten	1,000	Stück	3.900,00	3.900,00
2	<b>Mauer- und Betonarbeiten</b>				
2.1	Mauerwerk abreißen und wieder herstellen Alternativposition 2.1.3 entfällt (Eisenstäbe in Untergrund einbringen)	1,000	Stück	5.881,00	5.881,00
3	<b>Schlosserarbeiten</b>				
3.1	Metallgitter herstellen	1,000	Stück	3.233,00	3.233,00

Rechnungsbetrag / netto: 13.014,00

Mehrwertsteuer: 19,00% 2.472,66

Rechnungsbetrag / brutto: 15.486,66

  
naturland  
stiftung saar  
Feldmannstraße 85  
66119 Saarbrücken

Rechnerisch richtig *[Signature]*

Sachlich richtig *[Signature]*

Zur Zahlung angewiesen Euro 15.486,66

Bezahlt am \_\_\_\_\_

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Saarlouis  
IBAN: DE20 5935 0110 0080 0107 96  
Swift/BIC: KRSAD55XXX

Fa. Visionen in Stahl GmbH  
Kirchstrasse 7  
66780 Rehlingen

Jürgen Kautenburger  
Telefon: 0681 / 954 25 14  
Fax: 0681 / 954 25 25  
E-Mail: kautenburger@oefm.de  
Datum: 11.08.2023

## Abnahmevermerk

### Sicherungsmaßnahme in den Natura 2000 Gebiet „Nied“

#### Herstellung und Montage eines Gitters am Fledermaushabitat Gauberg bei Siersdorf Werkvertrag Nr. 36-7-Schutzgebiets-Pflege

Die Firma Visionen in Stahl GmbH hat gemäß ihrem Angebot vom 15.05.2023 und dem Werkvertrag Nr. 36-7 mit der Naturlandstiftung Saar (NLS) eine Sicherungsmaßnahme an einem Fledermaushabitat am Gauberg bei Siersdorf im Natura 2000 Gebiet „Nied“ durchgeführt.

Der Stolleneingang ist durch eine Abmauerung und dem Anbringen eines Gitters so abgesichert worden, dass kein unbefugtes Betreten mehr möglich ist.

Nach gemeinsamer Ortseinsicht durch Herrn Hart für die Firma Visionen in Stahl GmbH und Herrn Kautenburger von der Naturlandstiftung Saar für den Auftraggeber am 10.08.2023 (Herr Jürgen Kautenburger) wurden die beauftragten Arbeiten vollständig und auftragsgemäß ausgeführt.

Der Rechnungsbetrag von 15.486,66 € inkl. MwSt. kann gemäß der vorgelegten Rechnung vom 24.07.2023 vollständig angewiesen werden.

Saarbrücken, den 11.08.2023

Für den Auftragnehmer:

**Visionen in Stahl GmbH**  
Stahl - Metall - Maschinenbau  
Kirchstr. 7 - 66780 Rehlingen-Siersdorf  
Tel.: 06833 / 700458  
info@visioneninstahl.de  
(Unterschrift)

Für den Auftraggeber:

  
i. A. ....  
(Unterschrift)

## Einweisungsprotokoll

Pflegefläche-Nr.: 36.7/2023

### Anwesende:

AG: Jürgen Kautenburger , (Naturlandstiftung Saar)

AN: Fa. Visionen in Stahl, Herrn Henkel

### Beschreibung der Maßnahme:

Auf den Pflegeflächen Nr. 36.7 im Natura 2000-Gebiet „Nied“ bei Siersburg (siehe Luftbild im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis Ende Juli 2023 eine Sicherungsmaßnahme an einem Fledermaushabitat durchgeführt werden. Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen alten Bergwerksstollen als Lebensraum für seltene Fledermausarten zu erhalten.

Der Stolleneingang ist durch eine Abmauerung und das Anbringen eines Gitters so abzusichern, dass kein unbefugtes Betreten mehr möglich ist.

### Wichtige Hinweise des Auftraggebers:

Die Umsetzung der Maßnahme kann wegen den Ansprüchen der Fledermäuse nur in dem Zeitfenster von Anfang Juni bis Ende Juli umgesetzt werden. Ist die Ausführung in diesen Zeiten aus triftigem Grund nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu informieren.

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen. Sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz sind einzuhalten.

An dieser Einweisung nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.

**Sonstiges:** (Falls erforderlich: weitere Anmerkungen auf der Rückseite)

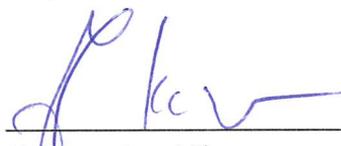
---

**Unterschriften:**

Datum: 27.06.2023



(Auftragnehmer, AN)



(Auftraggeber, AG)

Anlagen: Luftbild mit Abgrenzung der Pflegefläche

# Werkvertrag

(36-7 Schutzgebiets-Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Nied“*

zwischen

der Naturlandstiftung Saar, vertreten durch den Kurator

Roland Krämer  
Feldmannstr. 85  
66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Fa. Visionen in Stahl GmbH  
Kirchstrasse 7  
66780 Rehlingen

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Auf der Pflegefläche Nr. 36.7 im Natura 2000-Gebiet „Nied“ (siehe Kartenausschnitt im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis Ende Juli 2023 eine Bauleistung zur Sicherung eines Fledermausstollens durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen offenen Stolleneingang am Gauberg bei Siersdorf so zu sichern, dass kein Zugang mehr möglich ist. Die Maßnahme dient dazu den Stollen als Lebensraum für seltene Fledermausarten zu erhalten.

Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer Zufahrt, die Errichtung einer Betonmauer sowie die Lieferung und Montage eines Schutzgitters aus Stahl.

2. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Jürgen Kautenburger  
Tel: 0681 / 954 2514  
Fax: 0681 / 954 2525  
E-mail: [kautenburger@oefm.de](mailto:kautenburger@oefm.de)

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

## § 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

## § 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

## § 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

## § 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende Juli 2023 durchzuführen. Ist die Ausführung aus belegbaren Gründen nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. **Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.** Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

3. Dem AN ist bekannt, dass die Flächen nur bei geeigneter Witterung befahren werden können. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

## § 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von **vier Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

## § 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

## § 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von

**14.394,00 EURO**

(in Worten: **vierzehntausenddreihundertvierundneunzig EURO**)

zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes, von

**2.734,86 EURO**

ergibt: **17.128,86 EURO**

2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.

4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.  
Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.  
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz  
über  
Naturlandstiftung Saar  
Feldmannstr. 85  
66119 Saarbrücken**

### **§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG**

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

### **§ 11 Kündigung durch den AN**

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

### **§ 12 Beteiligung Dritter**

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### **§ 13 Haftung gegenüber Dritten**

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

### **§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz**

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

### **§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz**

1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

### **§ 16 Sonstige Vereinbarungen**

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

### **§ 18 Vertragsänderungen**

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

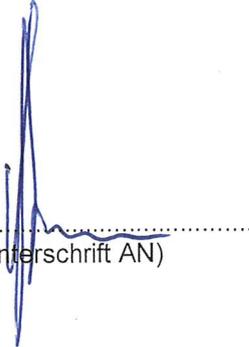
## § 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

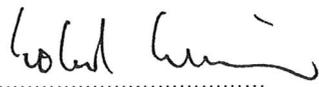
## § 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Behl-Siersburg 15.6.2023  
(Ort) (Datum)

  
(Unterschrift AN)

Saarbrücken, den 23.5.23  
(Ort) (Datum)

  
Roland Krämer  
Kurator der Naturlandstiftung Saar

---

### Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers, Luftbild